

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb GMW (Gebäudemanagement Wuppertal)
	Bearbeiter/in	Michael Hoffmann
	Telefon (0202)	563 2889
	Fax (0202)	563 8548
	E-Mail	michael.hoffmann@gmw-wuppertal.de
	Datum:	10.11.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/2257/03 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
12.11.2003 Werksausschuss Gebäudemanagement		Entscheidung
Kriterien für den Einsatz elektronischer Überwachungseinrichtungen (Video-Kameras) in städt. Gebäuden.		

Grund der Vorlage

Die optisch-elektronische Überwachung von städt. Gebäuden bedarf – zur Vermeidung von Unsicherheiten bei Personal und Besuchern über Anlass und Maß ihrer Anwendung und zur Verhinderung von „Wildwuchs“ einer einheitlichen, verbindlichen Regelung.

Beschlussvorschlag

Das Gebäudemanagement wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen optisch-elektronische Überwachungseinrichtungen in städtischen Gebäuden zu montieren und zu betreiben. Für den Einsatz der Anlagen ist der in der Begründung zu dieser Vorlage dargestellte Kriterienkatalog zu beachten.

Einverständnisse

Die Vorlage ist mit der Datenschutzbeauftragten bei der Stadt Wuppertal abgestimmt.

Unterschrift

Dr. Flunkert

Begründung

Die städtischen Gebäude werden als öffentliche Einrichtungen beinahe täglich von einer Vielzahl von Besuchern aufgesucht. Dabei steigt leider der Anteil derjenigen, die es im Umgang mit den Gebäuden bzw. deren Einrichtungsgegenständen an der gebotenen

Sorgfalt fehlen lassen, oder die diese sogar mit der Absicht, zu zerstören und zu beschädigen, aufsuchen. Gleichzeitig besteht die Notwendigkeit, die Präsenz von Aufsichtspersonal aus Kostengründen mehr und mehr zu reduzieren. Dieses verringerte Personal sieht sich zudem der zunehmenden Gewaltbereitschaft einiger Mitglieder unserer Gesellschaft gegenüber, was den Ruf nach technischer Unterstützung bei der schwierigen Aufgabe von Hausmeister- und Pförtnerdiensten nachvollziehbar macht.

Um den Einsatz von Technik zur Beobachtung bzw. Kontrolle einerseits dem Sicherheitsbedürfnis entsprechen zu lassen, ihn andererseits mit Blick auf Persönlichkeitsrechte und Datenschutz der Besucher auf ein Mindestmaß zu beschränken, soll der hiermit vorgelegte Katalog von Kriterien für den Einsatz elektronischer Kontroll- und Beobachtungseinrichtungen den Umgang verbindlich für alle städtischen Gebäude regeln.

Der Einsatz ist demnach von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Grundlage für alle Maßnahmen sind die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes; insbesondere § 29b – Optisch-elektronische Überwachung.
2. Die Überwachung dient ausschließlich dem Schutz und der Sicherheit der das Gebäude nutzenden Mitarbeiter, vertragsmäßigen Nutzer oder Besucher oder dem Gebäudeschutz (Schutz vor Einbruch, Diebstahl, Vandalismus).
3. Die Überwachung erfolgt per Video-Kamera auf einen Monitor, der in der Regel vom Hausmeister, Pförtner oder Wachpersonal unmittelbar eingesehen werden kann. Evtl. Aufzeichnungen, die nur in begründeten Einzelfällen erfolgen dürfen, werden innerhalb von 48 Stunden wieder gelöscht.
4. Die Überwachung erstreckt sich ausschließlich auf schlecht einsehbare Ein- und Ausgangsbereiche, Flucht- und Rettungswege und sicherheitsrelevante Bereiche.
5. Auf die Überwachung wird durch entsprechende Schilder in den betroffenen Bereichen gesondert hingewiesen.
6. Die regelmäßigen Nutzer des jeweiligen Gebäudes werden vor Installation und Inbetriebnahme von Überwachungseinrichtungen detailliert über Art und Umfang der Überwachung informiert. In Schulen ist zuvor die Zustimmung der Schulkonferenz einzuholen.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten für einzubauende Anlagen werden fallweise ermittelt und sind jeweils unter Berücksichtigung der Baumaßnahme, mit der sie in Zusammenhang stehen, zu finanzieren.

Zeitplan

Die festgelegten Kriterien werden ab sofort angewandt.